

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht und Tommy Tabor (AfD)

vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2026)

zum Thema:

**Das Geschäft mit Frauenkörpern – Leihmutterschaft
Werbung auf der „Wish for a Baby“-Messe 2026, Behördenzuständigkeit und
Schutz betroffener Frauen**

und **Antwort** vom 27. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD) und

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25497

vom 12. März 2026

über Das Geschäft mit Frauenkörpern – Leihmutterschaft Werbung auf der „Wish for a Baby“-Messe 2026, Behördenzuständigkeit und Schutz betroffener Frauen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 8. und 9. März 2026 fand im Berliner Estrel-Hotel die Messe „Wish for a Baby“ statt¹. Rund 55 Aussteller bewarben offen Leihmutterschaften im Ausland – mit Paketen zwischen 53.000 und 150.000 US-Dollar. Dokumentiert ist das Angebot, Leihmutter-Profile nach Hautfarbe, Alter und Beruf auszuwählen sowie den Namen der austragenden Frau noch während der Schwangerschaft aus der Geburtsurkunde streichen zu lassen.

Leihmutterschaft ist in Deutschland verboten (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG). Die Werbung dafür mit Auslandsbezug bewegt sich in einer Grauzone. In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage (Drucksache [19/23043](#)) vom Juli 2025 hatte der Senat erklärt, das LaGeSo würde bei begründetem Verdacht die Messe 2026 überprüfen. Berliner Polizei und Senatsverwaltung verwiesen jeweils auf die Zuständigkeit der anderen Behörde; Anzeigen lagen nicht vor.

¹ <https://www.wishforababy.de/> (Zugriff: 16.02.2026).

Die Deutsche Botschaft Mexiko-Stadt warnt seit Januar 2026 ausdrücklich vor dortigen Leihmutterchaftsprogrammen wegen fehlenden Rechtsschutzes, Ausbeutungsrisiken und Menschenhandelsgefahr. Die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen, Reem Alsalem, plädierte der UN-Vollversammlung gegenüber im Oktober 2024 für ein weltweites Verbot – Leihmutterchaft reduziere Frauen zur Ware und beruhe strukturell auf der Ausbeutung von Frauen aus marginalisierten Verhältnissen.

1. Welche Berliner Behörde ist nach geltendem Recht für die Überwachung öffentlicher Veranstaltungen zuständig, auf denen für Leihmutterchaften im Ausland geworben wird? Wie erklärt der Senat, dass Polizei und Senatsverwaltung nach der Messe im März 2026 jeweils auf die Zuständigkeit der anderen Behörde verwiesen haben?

Zu 1.:

Die Überwachung und rechtliche Bewertung entsprechender Veranstaltungen betrifft verschiedene Rechtsbereiche mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten. Diese stellen sich wie folgt dar:

Für die Überwachung öffentlicher Veranstaltungen sind die Bezirksämter als Ordnungsbehörden grundsätzlich zuständig. Prüfgegenstand sind insbesondere die Einhaltung von Veranstaltungsaufgaben sowie gewerberechtliche Vorschriften. Wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für Leihmutterchaften geworben, kann dies den Tatbestand des Anzeigenverbots nach § 13d Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) erfüllen. Die Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 AdVermiG obliegt den zuständigen Ordnungsbehörden.

Bestehen Anhaltspunkte für strafbare Handlungen, insbesondere nach § 14b AdVermiG oder dem Embryonenschutzgesetz, sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Dies sind die Staatsanwaltschaft Berlin und die Polizei Berlin.

Sofern die Bewerbung medizinischer Leistungen betroffen ist, erfolgt eine Prüfung nach dem Heilmittelwerbegesetz durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Lageso). Prüfgegenstand ist insbesondere die Zulässigkeit der Werbung für reproduktionsmedizinische Behandlungen.

Soweit deutsche Ärztinnen und Ärzte beteiligt sind, unterliegen diese den berufsrechtlichen Vorgaben. Zuständig ist insoweit die Ärztekammer Berlin.

Eine Überwachung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten. Eine generelle inhaltliche Vorabkontrolle von Veranstaltungen ist rechtlich nicht vorgesehen.

2. Inwiefern hat das LaGeSo oder eine andere Berliner Behörde die Messe „Wish for a Baby“ im März 2026 kontrolliert (vor, während oder nach ihrer Durchführung)? Sofern nicht, warum nicht?
 - a. Ist der Senat der Auffassung, dass die Ausstellerliste, die Ereignisse der vergangenen Jahre und überhaupt eine derartige „Messe“ keinen Anlass zur Kontrolle bieten?
 - b. Medienberichten zufolge hat die Berliner Polizei entschieden, keine eigenen Ermittlungen einzuleiten² – auf welcher Grundlage?
 - c. Wann und durch wen wurde die Senatsverwaltung (welche Senatsverwaltung?) über das Geschehen auf der Messe informiert?

Zu 2. a) und b):

Ein Tätigwerden erfolgt grundsätzlich auf Grundlage konkreter Hinweise oder sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte für mögliche Rechtsverstöße. Die Prüfung erfolgt durch die jeweils unter Frage 1 genannten zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten.

Mangels konkreter Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen geltendes Recht hat im Jahr 2026 keine anlassbezogene Kontrolle durch das LaGeSo oder eine andere Berliner Behörde im Rahmen seiner bzw. ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten stattgefunden.

Wie in den Vorjahren bestand kein Grund zur Annahme, dass im Rahmen der Messe Straftaten begangen werden. Eine Ausstellendenliste allein bietet keinen Anlass zur Kontrolle. Zu den „Ereignissen“ aus den letzten Jahren ist festzuhalten, dass einmalig im Jahr 2023 im Zusammenhang mit der Ankündigung der Veranstaltung eine Strafanzeige gestellt wurde. Nach rechtlicher Würdigung des Sachverhalts durch die Strafverfolgungsbehörden konnte kein Straftatbestand festgestellt werden. Auch derzeit werden in diesem Zusammenhang keine Ermittlungsverfahren geführt.

Zu 2. c):

Im Februar 2026 wurde die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege im Zuge einer Presseanfrage über die geplante Veranstaltung „Wish for a Baby“ informiert. Nach Abschluss dieser Veranstaltung ging zudem ein Schreiben des Frauenheldinnen e.V. bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege ein, in dem auf Vorgänge im Zusammenhang mit der Messe hingewiesen wurde.

3. Wer trägt die behördliche Verantwortung für die Kontrolle dieser konkreten Veranstaltungen – LaGeSo, Senatsverwaltung oder Polizei (o. a.)?

Zu 3.:

² Jens Winter: „Auf dieser ‚queeren‘ Messe in Berlin kann man sich ein Kind nach Hautfarbe bestellen“, NIUS, 11.03.2026, <https://nius.de/articles/news/queere-messe-leihmutterchaft-baby-hautfarbe> [Zugriff: 11.03.2026].

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche konkreten Schritte unternimmt der Senat, um die in Presseberichten dokumentierte Zuständigkeitslücke³ dauerhaft zu schließen?

Zu 4.:

Der Senat sieht keine Zuständigkeitslücke; siehe auch Antwort zu Frage 1.

5. Auf der Messe wurde das Angebot dokumentiert, Leihmütter nach Hautfarbe, Alter, Beruf und Persönlichkeit auszuwählen – wie bewertet der Senat dieses Angebot – vor allem rechtlich, insbesondere im Hinblick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Adoptionsvermittlungsgesetz und den Menschenwürdeschutz nach Art. 1 GG?
Was bedeutet die Bewertung des Senats in der Konsequenz – auch auf den konkreten Fall bezogen?

Zu 5.:

Nach geltendem deutschen Recht ist die Vermittlung von Leihmütterschaften untersagt. Leihmütterschaft ist in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz sowie dem Adoptionsvermittlungsgesetz verboten. Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist nicht eröffnet, denn dieser umfasst im Wesentlichen (inländische) Beschäftigungsverhältnisse und den (inländischen) Zivilrechtsverkehr.

6. Sieht der Senat in der Möglichkeit, Frauen nach körperlichen und soziodemografischen Merkmalen als Leihmütter auszuwählen und zu buchen, einen Verstoß gegen das Verbot der Instrumentalisierung des menschlichen Körpers als Ware?

Zu 6.:

Die in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte Unantastbarkeit der Menschenwürde umfasst auch das Verbot, den menschlichen Körper zu instrumentalisieren. Dieser Schutzgedanke wird durch verschiedene gesetzliche Regelungen, insbesondere das Adoptionsvermittlungsgesetz und das Embryonenschutzgesetz, konkretisiert. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei Vorliegen konkreter Hinweise auf mögliche Rechtsverstöße werden die zuständigen Behörden aktiv (siehe Antwort zu Frage 1).

³ Ebd.

7. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Frauen mit Berliner Wohnsitz als Leihmütter im Ausland tätig waren?

Zu 7.:

Dem Senat sind keine derartigen Fälle bekannt.

8. Sind Berliner Beratungsstellen, insbesondere Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Frauenberatungseinrichtungen, mit Informationen zu den Risiken und Ausbeutungsgefahren von Leihmutterschaft ausgestattet? Bitte um Erläuterungen. Wenn nein: Plant der Senat entsprechende Maßnahmen?

Zu 8.:

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind zu allen Themen, die gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz zum Beratungsumfang gehören, fortgebildet und über die geltende Rechtslage informiert.

Zuwendungsfinanzierte „Frauenberatungseinrichtungen“, vorrangig im Bereich Menschenhandel, verfügen über Informationen zu Risiken und Ausbeutungsgefahren von Leihmutterschaft.

9. Wie bewertet der Senat den Abschlussbericht der Bundeskommission zur reproduktiven Selbstbestimmung (2024), der Ausbeutungsrisiken der Leihmutterschaft für die austragenden Frauen benennt⁴, und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat daraus für die Berliner Frauenpolitik?

Zu 9.:

Der Senat hat die in dem Abschlussbericht der Bundeskommission zur reproduktiven Selbstbestimmung aufgezeigten Ausbeutungsrisiken der Leihmutterschaft für die austragenden Frauen zur Kenntnis genommen. Spezielle Maßnahmen auf Berliner Ebene sind aktuell nicht geplant. Ratsuchende werden im Rahmen bestehender Beratungs- und Unterstützungsstrukturen versorgt.

10. In der zuvor genannten AfD-Anfrage (Drucksache [19/23043](#)) erklärte der Senat, für ein vollständiges Werbeverbot wäre eine Änderung bundesrechtlicher Normen erforderlich. Hat der Senat seitdem Schritte unternommen, eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen? Wenn nicht, warum nicht und inwiefern hat er überhaupt derartiges vor?

⁴ Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin: *Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*, Arbeitsgruppe 2 – Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft, März 2024, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Kom-rSF/Abschlussbericht_Kom-rSF.pdf.

Zu 10.:

Der Senat begleitet die entsprechenden bundespolitischen Diskussionen. Es ist aktuell nicht geplant, eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen.

11. Wie bewertet der Senat die Strafverfolgungslücke, wonach Werbung für kommerzielle Leihmutterschaft mit Auslandsbezug derzeit nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, und setzt er sich für eine Anhebung zum Straftatbestand ein?

Zu 11.:

Nach der derzeitigen Regelung untersagt § 13d des Adoptionsvermittlungsgesetzes das öffentliche Anbieten oder Suchen von Ersatzmüttern sowie entsprechende Vermittlungsangebote. Verstöße hiergegen sind gemäß § 14 Adoptionsvermittlungsgesetz als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

Aktuell sind durch den Senat keine Initiativen zur strafrechtlichen Anpassung geplant.

12. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass in Mexiko der Name der austragenden Frau bereits während der Schwangerschaft aus der Geburtsurkunde gestrichen werden kann, und wie bewertet der Senat dies aus frauenpolitischer Sicht? Setzt er sich auf Bundesebene für eine Reaktion ein?

Zu 12.:

Die rechtliche Ausgestaltung von Geburts- und Abstammungsregelungen unterliegt in anderen Staaten deren jeweiliger Rechtsordnung. Eine Bewertung einzelner ausländischer Regelungen erfolgt durch den Senat grundsätzlich nicht.

13. Plant der Senat eigene frauenpolitische Maßnahmen, um dem wachsenden Markt für kommerzielle Leihmutterschaft und den damit verbundenen Ausbeutungsrisiken auf Berliner Ebene entgegenzuwirken?

Zu 13.:

Der Senat plant derzeit keine eigenen Maßnahmen.

14. Aus Teilen der Wissenschaft wird argumentiert, illegale Leihmutterschaft in Deutschland sei Anlass zur Legalisierung, um Schutzlücken zu schließen.⁵ Wie positioniert sich der Senat zu diesem Argument, zumal die Bundeskommission zur reproduktiven Selbstbestimmung (2024) in ihrer Prüfung ausschließlich eine altruistische Leihmutterschaft unter engen Voraussetzungen in Betracht gezogen hat, während auf der Berliner Messe kommerzielle Pakete bis zu 150.000 US-Dollar angeboten wurden?

Zu 14.:

Der Senat nimmt die wissenschaftliche Diskussion zur Kenntnis. Die derzeitige Rechtslage in Deutschland untersagt die Vermittlung und Durchführung von Leihmutterschaft. Ein Änderungsvorhaben zur Gesetzeslage auf Bundesebene im Rahmen der aktuellen Legislaturperiode ist dem Senat nicht bekannt.

15. Die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat der UN-Vollversammlung 2024 einen Bericht vorgelegt, in dem sie für ein weltweites Verbot jeglicher Leihmutterschaft plädiert und Leihmutterschaft als strukturelle Ausbeutung von Frauen bewertet – teilt der Senat diese Einschätzung, und wenn nein: Mit welcher Begründung?⁶

Zu 15.:

Der Senat betrachtet die Frage der Leihmutterschaft als ein komplexes Thema, das eine differenzierte Betrachtung erfordert. Die Sorge, dass Frauen, insbesondere in prekären sozialen und wirtschaftlichen Lagen, in eine ausbeuterische Situation geraten könnten, ist berechtigt. Leihmütter können sich in einer Position befinden, in der ihre Entscheidungsfreiheit durch finanzielle Not oder begrenzte Alternativen eingeschränkt wird. Gleichzeitig könnte ein pauschales Verbot von Leihmutterschaft zu weit greifen.

Berlin, den 27. März 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

⁵ Blöcher, M., Busch, L., Kammerer, A.: „Tricks von Agenturen – Leihmütter gebären trotz Verbots auch in Deutschland“, NDR/tagesschau.de, 24.10.2025, <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/leihmutterschaft-deutschland-100.html>; [Zugriff: 11.03.2026].

⁶ Reem Alsalem: *Report of the Special Rapporteur on violence against women and girls*, UN-Vollversammlung, 10. Oktober 2024, A/79/171, <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/a79171-report-special-rapporteur-violence-against-women-and-girls>.